

Bekanntmachung

Die 07. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung findet am Donnerstag, den 31.08.2023 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 06. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 29.06.2023
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
 - 3.1 Bebauungsplan Nr. 75 der Hansestadt Stralsund "Urbanes Gebiet zwischen Boddenweg und Greifswalder Chaussee" - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: B 0069/2023
 - 3.2 Neufassung der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0066/2023
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
 - 4.1 Vorstellung Naherholungsgebiet Devin
 - 4.2 Aktueller Sachstand "Grüner Boulevard"
 - 4.3 Schützenbastion (Busbahnhof)
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 7 Unterrichtung gemäß § 35 Abs. 5 KV MV
- 8 Beratung zu aktuellen Themen
 - 8.1 Aktueller Sachstand B-Plan 82
- 9 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Stefan Bauschke
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund

Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

Niederschrift

der 06. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 29.06.2023
Beginn: 17:00 Uhr
Ende 17:03 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Stefan Bauschke

stellv. Vorsitzende/r

Herr Thomas Haack

Herr Jürgen Suhr

Mitglieder

Herr Christian Binder

Herr Jan Gottschling

Herr Ulrich Grösser

Herr Mathias Miseler

Herr Stefan Nachtwey

Vertreter

Herr Daniel Ruddies

Vertretung für Herrn Volker Borbe

Protokollführer

Frau Gaby Ely

von der Verwaltung

Frau Kirstin Gessert

Herr Mario Hilbert

Herr Dr. Frank-Bertolt Raith

Gäste

Herr Peter Mühle

Tagesordnung:

- 1** Bestätigung der Tagesordnung
- 2** Bestätigung der Niederschrift der 05. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 01.06.2023
- 3** Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1** Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) - 3. Fortschreibung
Vorlage: B 0039/2023
- 4** Beratung zu aktuellen Themen
- 5** Verschiedenes
- 10** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen / Ergänzungen zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 05. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 01.06.2023

Die Niederschrift der 05. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 06.06.2023 wird ohne Änderungen / Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) - 3. Fortschreibung Vorlage: B 0039/2023

Es gibt keine Fragen zur Vorlage.

Herr Bauschke stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0039/2023 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

Es liegen keine aktuellen Themen zur Beratung vor.

zu 5 Verschiedenes

Herr Ruddies erkundigt sich bezüglich der Mängel beim Glasfaserausbau, ob die Nacharbeiten in der Heilgeiststraße durch die UTL bereits abgeschlossen sind. Er erfragt den aktuellen Sachstand.

Es wird sich darauf verständigt, das Thema in der nächsten Sitzung zu beraten.

Herr Bauschke schließt den Tagesordnungspunkt.

Da es im nichtöffentlichen Teil der Sitzung keinen Redebedarf gibt, entfallen die übrigen Tagesordnungspunkte.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Stefan Bauschke
Vorsitzender

gez. Gaby Ely
Protokollführung

Titel: Bebauungsplan Nr. 75 der Hansestadt Stralsund "Urbanes Gebiet zwischen Boddenweg und Greifswalder Chaussee" - Aufstellungsbeschluss

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	08.08.2023
Bearbeiter:	Raith, Frank-Bertolt, Dr. Gessert, Kirstin Zech, Karin		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	14.08.2023	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	31.08.2023	

Sachverhalt:

Seit 2010 verzeichnet die Hansestadt Stralsund einen Einwohnerzuwachs und lt. Prognose der 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) besteht weiterhin ein Bedarf an Baugrundstücken. So wuchs die Bevölkerung von 57.357 (Stand 31.12.2012) auf 59.363 (Stand 31.12.2022). Mit dem prognostizierten Einwohnerzuwachs steigt der Bedarf nach Wohnraum, der nur durch eine langfristige, kontinuierliche Entwicklung von Wohnungsbaustandorten gesichert werden kann. Um die Attraktivität der Hansestadt Stralsund als Wohnort zu sichern und weiter zu steigern, soll ein vielfältiges Wohnraumangebot an unterschiedlichen Standorten vorgehalten werden.

Mit einer Gewerbebrache stellt ca. die östliche Hälfte des Bebauungsplanes Nr. 75, im Bereich des Boddenweges, ein innerstädtisches Flächenpotential mit Eignung für verdichteten Geschosswohnungsbau dar. Der Bereich des ehemaligen Landwirtschaftlichen Instandsetzungswerkes (LIW) ist vom Leerstand und brachgefallenen Gebäuden und Freiflächen geprägt und stellt somit einen städtebaulichen Missstand dar. Südöstlich grenzt der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24 „Wohngebiet zwischen Boddenweg und Gustower Weg“ an und südlich wird die Umgebung durch gewerbliche Nutzungen und großflächigen Einzelhandel mit Nahversorgungsfunktion geprägt.

Mit der Hanseatic Stralsund Grundbesitz GmbH steht nun ein Investor bereit, der an diesem Standort die Entwicklung, wirtschaftliche Erschließung und Bebauung mit Geschosswohnungsbau beabsichtigt und damit das Planungsziel, die Beseitigung eines städtebaulichen Missstands durch Nachverdichtung auf baulich vorgenutzten Flächen, umsetzen wird. Insgesamt kann hier innerstädtischer Wohnraum für ca. 100 Wohneinheiten entstehen.

Dem Gedanken der Stadt der kurzen Wege folgend werden auch die bestehenden Gewerbeflächen im westlichen Bereich an der Greifswalder Chaussee in den

Bebauungsplan integriert. Mit einer weiteren Verdichtung in diesem Bereich würde die Raumkante entlang der Greifswalder Chaussee gestärkt, ggf. können hier v.a. in den Obergeschossen weitere Büro- und Wohnnutzungen ermöglicht werden.

Das Plangebiet mit untergenutzten innenstadtnahen Brachflächen eignet sich aufgrund seiner Lage für eine urbane Entwicklung. So befinden sich in fußläufiger Entfernung die Nahversorger Edeka, Aldi und der in Bau befindliche Netto, sowie als soziale Einrichtungen die Grundschule „Andershof“ und die Kindertagesstätte „Am Bodden“. Es besteht Anschluss an den lokalen Nahverkehr mit dem nahen Ostseeküstenradweg an das Hauptradroutensystem in der Hansestadt. Die bauliche Umgebung ist von einer Mischnutzung geprägt, wobei hier kleinteilige gewerbliche Nutzung und Wohnen miteinander korrespondieren.

Urbane Gebiete nach § 6a BauNVO dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. Auch Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind hier möglich.

Das im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof gelegene ca. 3,84 ha große Plangebiet (siehe Anlage 1) wird im Norden und Osten durch den Boddenweg und im Westen durch die Greifswalder Chaussee begrenzt.

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke bzw. Anteile der Flurstücke:

1/5, 1/6, 1/37, 1/59, 2/6, 4/6, 5/6, 5/17, 5/19, 5/21, 5/23, 5/24 und 5/27 der Flur 2, Gemarkung Andershof.

Das flächenmäßig größte Flurstück am Boddenweg befindet sich im Eigentum der Hanseatic Stralsund Grundbesitz GmbH. Die Flurstücke entlang der Greifswalder Chaussee sind privat überwiegend im Eigentum der bestehenden Gewerbebetriebe. Diese Eigentümer werden in die Konzeptüberlegungen zum Bebauungsplan einbezogen, da davon auszugehen ist, dass auch sie an einer über die Möglichkeiten des § 34 BauGB hinausgehenden Entwicklung interessiert sind.

Baurecht für den angestrebten Wohnungsbau im östlichen Abschnitt kann nur durch einen Bebauungsplan geschaffen werden. Mit Schreiben vom 15.06.2022 beantragte die Hanseatic Stralsund Grundbesitz GmbH die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Lösungsvorschlag:

Die Ausweisung eines Urbanen Gebietes mit der Möglichkeit, unter Einbeziehung der Gewerbenutzungen zusätzlichen Wohnraum zu entwickeln, wird befürwortet. Dazu soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Das Planungsziel besteht in der Beseitigung des städtebaulichen Missstandes und der Neuordnung des Gebietes. Unter Berücksichtigung der hohen Aufwendungen für die Beseitigung der vorhandenen Baustrukturen und entsprechend der Nachfrage soll das Gebiet entlang des Boddenweges mit Mehrfamilienhäusern in unterschiedlichen Hausformen entwickelt werden. Für den gesamten, vom Missstand geprägten Bereich entlang des Boddenweges, der auch den südlich angrenzenden vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 24 mit einbezieht, wurde 2022 ein städtebauliches Konzept (siehe Anlage 2) entwickelt. Dieses sieht am Boddenweg eine Zeilenbebauung mit drei Geschossen + Staffelgeschoss vor. Zwei Häuser sollen als Seniorenwohnhaus und ein Gebäude als Mehrfamilienhaus entwickelt werden. In zweiter Reihe sollen zehn Stadtvillen entstehen mit vier Geschossen + Staffelgeschoss bzw. mit drei Geschossen + Staffelgeschoss. Insgesamt sind rund 260 Wohneinheiten geplant, davon ca. 100 Wohneinheiten im Bebauungsplan Nr. 75.

Die Verkehrserschließung und technische Erschließung ist zumindest abschnittsweise neu herzustellen und muss in die vorhandenen öffentlichen Netze eingebunden werden. Die

Verkehrsanbindung für die geplante Wohnbebauung erfolgt über den Boddenweg. Die Zeilenbebauung wird direkt vom Boddenweg erschlossen und für die Stadtvillen ist eine neue Gebietserschließung vorgesehen. So entsteht eine ruhige Aufenthaltszone zwischen der Zeilenbebauung und den Stadtvillen, in der auch ein zentraler Spielplatz angelegt werden soll. Mit der Hanseatic Stralsund Grundbesitz GmbH steht ein Erschließungsträger bereit, der die Erschließung auf eigene Kosten durchführen wird.

Für die gewerbliche Nutzung, die über den Gustower Weg verkehrstechnisch erschlossen ist, soll eine direkte Anbindung über die Greifswalder Chaussee ausgebaut werden.

Zum Bebauungsplan sollen ein grünordnerischer und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden.

Für das Planverfahren einer baulich großteils vorgeprägten, allseitig vom Siedlungsbereich umschlossenen Fläche soll der § 13a BauGB angewendet werden, d.h. der Plan kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt werden. Entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird durch eine überschlägige Prüfung nachgewiesen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da es sich um ein Planverfahren gemäß § 13a BauGB handelt, ist der Flächennutzungsplan nach Abschluss des Verfahrens im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan anzupassen.

Alternativen:

An diesem Standort bestehen neben der gewerblichen Nutzung an der Greifswalder Chaussee große aufgelassene Flächen entlang des Boddenweges ohne Baurecht nach § 34 BauGB. Wenn das Plangebiet zu einem Urbanen Gebiet entwickelt werden soll, gibt es zur Aufstellung eines Bebauungsplanes keine Alternative.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof gelegene Gebiet, welches im Norden und Osten durch den Boddenweg und im Westen durch die Greifswalder Chaussee begrenzt wird, soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Ein Teil des Boddenweges wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen.

Das ca. 3,84 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke bzw. Anteile der Flurstücke: 1/5, 1/6, 1/37, 1/59, 2/6, 4/6, 5/6, 5/17, 5/19, 5/21, 5/23, 5/24 und 5/27 der Flur 2, Gemarkung Andershof.

2. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Urbanen Gebiets mit Wohnnutzung und gewerblichen Nutzungen.

3. Der Bebauungsplan Nr. 75 der Hansestadt Stralsund "Urbanes Gebiet zwischen Boddenweg und Greifswalder Chaussee" soll im beschleunigten Verfahren (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB) ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO wird voraussichtlich ca. 25.000 m² betragen, so dass eine Vorprüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 des BauGB durchzuführen ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung zu beteiligen. Nach Abschluss der Vorprüfung erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung über Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung. Es sind keine umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben oder Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebiete zu erwarten und bei der Planung werden auch keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sein.

4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:

Die Hansestadt Stralsund wird mit der Hanseatic Stralsund Grundbesitz GmbH einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 abschließen. Die Kosten für die Erarbeitung dieser Planungsleistungen und aller für die Bauleitplanverfahren notwendigen Fachplanungsleistungen und Gutachten trägt der Investor.

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: Öffentliche Bekanntmachung ca. 1 Monat nach dem Bürgerschaftsbeschluss

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

Anlage 1_B-Plan 75_Geltungsbereich

Anlage 2_städtebauliches Konzept_2022-06-15

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

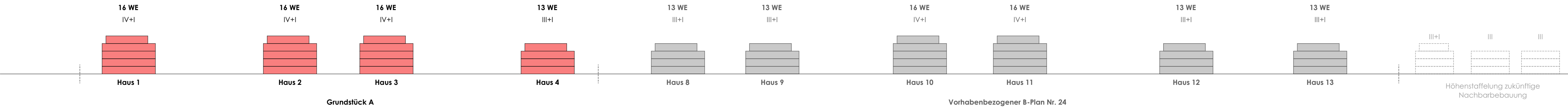


BEBAUUNGSPLAN NR. 75
 "Urbanes Gebiet zwischen Boddenweg und
 Greifswalder Chaussee"
HANSESTADT STRALSUND
 AMT FÜR PLANUNG UND BAU
 ABT. PLANUNG UND DENKMALPFLEGE
 DATUM: Juli 2023
 M: ohne

GELTUNGSBEREICH DER DES BEBAUUNGSPLANES



schematische Höhenentwicklung der Punkthäuser im Längsschnitt



Aufstellung

Gemarkung Andershof
Flur 2
Flurstück 2/5 (34.170 m²/34.031 m²) 16/2 (3.603 m²/3.629 m²) und 6/2 (474 m²/474 m²) sowie Teilflurstück von 1/47 (3.200 m² Kleingartenanlage)
Grundstücksgröße gesamt: ca. 41.334 m² (ca. 41.447 m² laut Flurkartenauszug)
Grundstück A: ca. 16.013 m²
Grundstück B: ca. 25.465 m²
davon verkehrliche Erweiterung Boddenweg: ca. 412 m²
verkehrliche Erweiterung Planstraße D: ca. 104 m²

Grundstück A BEBAUUNGSPLAN

3 x 16 WE Mehrfamilienhäuser (48 WE)
1 x 13 WE Mehrfamilienhäuser (13 WE)
1 x 40 WE Seniorenwohnhaus (40 WE)
Gesamt: 101 WE auf Grundstück A
BGF gesamt: ca. 11.610,0 m²

GRZ für Grundstück A
40 WE : 1.063,1 m²
16/13 WE : 472,4 m² x 4
Gesamt Grundfläche: 2.952,7 m²
Gesamt Nebenflächen: 3.457,3 m²
GRZ I: 0,19
GRZ II: 0,45

Grünanlage mit Spielplatz: ca. 512 m²
Abzug verkehrliche Erweiterung Boddenweg: ca. 188 m²

Grundstück B VORHABENBEZOGENER B-PLAN Nr. 24

1 x 33 WE Mehrfamilienhäuser (33 WE)
1 x 40 WE Seniorenwohnhaus (40 WE)
2 x 16 WE Mehrfamilienhaus (32 WE)
4 x 13 WE Mehrfamilienhaus (52 WE)

Gesamt: 157 WE auf Grundstück B
BGF gesamt: ca. 18.155,0 m²

GRZ für Grundstück B
16/13 WE : 472,4 m² x 6
40 WE: 1.063,1 m²
33 WE: 1.067,1 m²
Gesamt Grundfläche: 4.964,6 m²
Gesamt Nebenflächen: 5.462,6m²
GRZ I: 0,20
GRZ II: 0,43

Abzug verkehrliche Erweiterung Boddenweg: ca. 223 m²

Gesamtgrundstück

Gesamt: 258 WE
BGF gesamt: ca. 29.765,0 m²

- Durchgrünung der Wohnanlagen
- vor den Mehrfamilienhäusern Anlagen für Müll/Fahrradabstell
- private Parkanlagen auf den Grundstücken, straßenbegleitend bepflanzte Grünflächen
- Grünanlage mit Spielplatz
- Fußwege (bis auf an Planstraße B) sind anteilig auf die Grundstücke angerechnet
- Planstraße C und Teil von D sind ebenfalls Teil von Privatgrundstücken
- Bedarf Besucherstellplätze je nach Ansatz 86/34 Stpl
- > entlang Boddenweg (Ausbau der Straße notwendig)

I Anzahl an notwendigen Abstellräume für jede WE innerhalb der Gebäude/Wohnung!

BAUVORHABEN Städtebauliches Konzept für Wohnbebauung - Neuplanung LIW- Gelände am Boddenweg "Wohnpark Boddenweg"		
ADRESSE Boddenweg, 18439 Stralsund		
BAUHERR Hanseatic Stralsund Grundbesitz GmbH Phoenixallee 11, 31137 Hildesheim		
ARCHITEKT Ingenieurbüro für Hochbau Bauplanung & Bauleitung Dipl.-Bauing.(FH) Mirjam K. Drühl Fontanesstrasse 53, 17192 Waren (Müritz) Tel.: +49 (0)3991/668627, Fax: +49 (0)3991/6739930, e-mail: info@ing-büro-drühl.de		
PLANINHALT Lageplan Var 1 IQ Flurkarte	MASSSTAB	1:1000
	DATUM	15.06.2022
	BLATT-NR.	01
CAD DWG DATEI		

Titel: Neufassung der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund

Federführung:	60.5 Abt. Straßen und Verkehrslenkung	Datum:	27.07.2023
Bearbeiter:	Raith, Frank-Bertolt, Dr. Bogusch, Stephan		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	21.08.2023	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	31.08.2023	

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die Neufassung der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund. Die bisher gültige Fernwärmesatzung ist auf das Gebiet Schwedenschanze begrenzt. Zur Vereinheitlichung wird mit der Neufassung der Fernwärmesatzung die bestehende Fernwärmesatzung außer Kraft gesetzt und das Gebiet Schwedenschanze in den Geltungsbereich der Neufassung mit aufgenommen.

Mit der Neufassung der Fernwärmesatzung soll deren Geltungsbereich im Hinblick auf den Erhalt und den Zuwachs einer ökologischen Wärmeversorgung erheblich erweitert werden. Die Auswahl der Versorgungsgebiete ist unter Berücksichtigung des räumlichen Zusammenhangs mit dem Geschosswohnungsbau und den neuen B-Plangebieten erfolgt und richtet sich nach den Gebieten, in denen jetzt bzw. zukünftig eine Wärmeversorgung mit Fernwärme sichergestellt werden kann.

Die gegenwärtige Fernwärmeerzeugung erfolgt vorrangig mit umweltfreundlichen Blockheizkraftwerken, welche teils mit Erdgas und teils mit Biomethan betrieben werden. Nächste Umsetzungsschritte sind die Errichtung einer großen Solarthermieranlage im Rahmen einer innovativen Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Nutzung der Abwärme der Biogasanlage in Verbindung mit einer Holzhackschnitzelanlage. Geplante weitere Maßnahmen sind der Bau eines Elektrolyseurs (HyPerformer-Förderprogramm) mit der wärmeseitigen Nutzung der unvermeidbaren Abwärme sowie der Erschließung von Geothermie.

Mit den vorgesehenen Gebietserweiterungen in Verbindung mit gesicherten Neuanschlüssen und der Transformation der Erzeugung werden CO²-Reduktionen in den nächsten fünf Jahren in Höhe von mindestens 6.200 Tonnen pro Jahr erreicht. Darüber hinaus verschafft die Fernwärmesatzung Versorgungssicherheit bei der Wärmeversorgung innerhalb des Geltungsbereiches.

Der vorgesehene Geltungsbereich der Neufassung ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Er betrifft das Stadtgebiet Knieper Nord, das Stadtgebiet Knieper West, das Stadtgebiet Grünhufe, Teile des Stadtgebietes Franken einschließlich der Hafenkante und der Hafeninsel, Teile des Dänholms und Teile des Stadtgebietes Tribseer.

Wesentlicher Inhalt dieser Satzung sind weiterhin Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Anschlussnehmer und Anschlussnehmerinnen hinsichtlich der öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlage (Anschluss- und Benutzungsrecht; Anschluss- und Benutzungszwang einschließlich der diesbezüglichen Befreiungstatbestände).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber gegenwärtig beabsichtigt, das Gebäudeenergiegesetz von 2020 zu ändern und zudem noch ein Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung zu erlassen. Aufgrund dieser Gesetzesvorhaben sind Satzungsänderungen nicht ausgeschlossen.

Lösungsvorschlag:

Im Hinblick auf die Umsetzung von Klimaschutzzielen unter Einbeziehung des Klimaschutzkonzeptes der Hansestadt Stralsund von 2011 erlässt die Hansestadt Stralsund zur Fernwärmeversorgung die Neufassung der Fernwärmesatzung.

Alternativen:

Es wird von der Neufassung der Fernwärmesatzung abgesehen. Die Erfüllung von Klimaschutzzielen kann dadurch beeinträchtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die anliegende Neufassung der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund unter Einbeziehung des anliegenden Lageplanes, welcher Bestandteil der Neufassung ist.

Die Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze vom 13. November 2017 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 11 vom 15. November 2017) tritt am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung der vorgenannten Neufassung der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund außer Kraft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen unmittelbar keine negativen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Hansestadt Stralsund.

Die Ermittlung der Personalkosten und Sachkosten nach Inkrafttreten der Satzung bedarf noch einer näheren Prüfung.

Die Investitionen zur Fernwärmeversorgung werden von der SWS Energie GmbH getätigt.

Termine/ Zuständigkeiten:

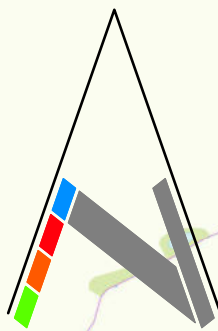
Nach zustimmendem Beschluss der Bürgerschaft wird die Neufassung der Fernwärmesatzung im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund öffentlich bekannt gemacht.

Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Verkehrslenkung

Anlagen:

Lageplan zur Neufassung der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund
Neufassung der Fernwärmesatzung der HST

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow



**Fernwärmesatzung
der Hansestadt Stralsund**

 Versorgungsgebiete

Maßstab 1:15000 02.03.2023

Quelle Kartenhintergrund:
Kartendaten © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021)

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Hansestadt Stralsund (Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund)

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), § 109 Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts der Hansestadt Stralsund vom 31. März 2011 (Beschluss-Nr.: 2011-V-03-0448), hat die Bürgerschaft Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsinhalt und Zweck

1. Die Hansestadt Stralsund betreibt als öffentliche Einrichtung durch ihre mittelbare Beteiligung an der SWS Energie GmbH (im Folgenden: Wärmeversorger) eine Fernwärmeversorgungsanlage. Diese umfasst die auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund befindlichen Erzeugungsanlagen, das Leitungsnetz und die sonstigen zum Betrieb notwendigen Ausstattungsgegenstände.
2. Zweck dieser Satzung ist
 - a. die Senkung von Treibhausgasemissionen in der Energieversorgung und
 - b. die Einsparung und weitest mögliche Vermeidung der Verwendung fossiler Energieträger wie Kohle, Erdgas und Heizöldurch den Ausbau des Fernwärmenetzes zur Nutzung von Fernwärme, die in Anlagen unter Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung, durch Nutzung erneuerbarer Energien oder durch Nutzung von Abwärme erzeugt wird.
3. Die Fernwärmeversorgungsanlage dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser und sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist/sind:

- 1) Abwärme: Wärme, die aus technischen Prozessen und aus baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GEG in der jeweils geltenden Fassung,
- 2) Eigentümer: jede Person, die Eigentumsrechte an einem im Versorgungsgebiet liegenden Grundstück hat, gleichgültig ob Allein-, Mit- oder Gesamthand Eigentum sowie Sondereigentum nach WEG oder vergleichbarer Vorschrift,
- 3) dinglich Nutzungsberechtigte: Personen, die ein Grundstück oder darauf aufstehende Gebäude aufgrund von im Grundbuch eingetragenen Rechten nutzen dürfen, z. B. Erbbaurecht, Nießbrauch oder Wohnrechte,
- 4) obligatorisch Nutzungsberechtigte: Personen, die ein Grundstück oder darauf aufstehende Gebäude aufgrund sonstiger vertraglicher Vereinbarungen nutzen dürfen, z. B. Miete oder Pacht,

- 5) erneuerbare Energien (EE): natürlich vorhandene oder aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnene Energie im Sinne des § 3 Nr. 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie § 3 Abs. 2 des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) in der jeweils geltenden Fassung,
- 6) Fernwärme: von Dritten unternehmerisch eigenständig, in einer nicht im Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers stehenden Anlage erzeugte Wärmeenergie, welche den Abnehmern leitungsgebunden zugeführt wird,
- 7) Grundstück: das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne,
- 8) Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen): Anlagen zur Energieerzeugung durch die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage gemäß § 2 Nrn. 13, 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) in der jeweils geltenden Fassung,
- 9) Treibhausgasemissionen: mit der Deckung des Wärmebedarfs verursachte äquivalente Kohlendioxidemissionen, berechnet nach Anlage 9 zu § 85 Abs. 6 GEG in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt II Geltungsbereich

§ 3 Versorgungsgebiete

Die Gebiete der Fernwärmeversorgung ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Anlage liegt im Amt für Planung und Bau (Badenstraße 17, Raum 2.16, 18439 Stralsund) während der Dienststunden zur Einsicht aus und wird über das Internet unter der Adresse www.stralsund.de bereitgestellt.

Die Versorgungsgebiete befinden sich im Stadtgebiet Knieper Nord, im Stadtgebiet Knieper West, im Stadtgebiet Grünhufe, in Teilen des Stadtgebietes Franken einschließlich der Hafenkante und der Hafeninsel, in Teilen des Dänholms und in Teilen des Stadtgebietes Knieper.

§ 4 Berechtigte und Verpflichtete / Mehrheit von Gebäuden und Wärmeerzeugungsanlagen

- (1) Die sich aus dieser Satzung für Eigentümer von Grundstücken ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die dinglich und obligatorisch Nutzungsberechtigten, soweit diese – sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten – gegenüber dem Eigentümer zur Vornahme der jeweiligen Maßnahmen befugt sind.
- (2) Steht ein Grundstück im Eigentum mehrerer Personen oder steht ein Nutzungsrecht mehreren Personen zu, ist jede einzelne von ihnen berechtigt und verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtung und deren Vollstreckung.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner; mehrere Berechtigte sind Gesamtgläubiger. Für Verpflichtungen sollen zunächst die Eigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten, obligatorisch Nutzungsberechtigten nur bei Unerreichbarkeit der Vorgenannten in Anspruch genommen werden.
- (4) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so gelten für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend.
- (5) Befinden sich auf einem Grundstück oder in einem Gebäude mehrere einzelne Wärmeerzeugungsanlagen für bestimmte Gebäude, Gebäudeteile (z. B. Gasetagenheizung) oder Wärmenutzungen (z. B.

Trinkwarmwasserbereitung), so gelten für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

- (6) Werden Gebäude auch auf unterschiedlichen Grundstücken ohne eigene Wärmeerzeugung durch zentrale Anlagen versorgt, so gelten für jede zentrale Anlage die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

Abschnitt III Anschluss- und Benutzungsverhältnis

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 3 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem aktuell oder zukünftig Wärme für Verwendungszwecke gem. § 1 Abs. 3 verbraucht wird, ist vorbehaltlich der Einschränkung in Abs. 3 berechtigt zu verlangen, dass das Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Recht nach Satz 1 entsteht, sobald die zur Fernwärmeversorgung bestimmten Leistungen betriebsfertig hergestellt sind.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlage hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschluss besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- (3) Der Anschluss kann versagt werden, wenn der Anschluss
 - a) wegen der besonderen Lage oder besonderer Eigenschaften des Grundstücks oder aus sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist oder
 - b) mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist und dafür besondere Aufwendungen erforderlich sind, insbesondere wenn diese wirtschaftlich außer Verhältnis zum Nutzen des Anschlusses für die Satzungszwecke stehen. Der Antragsteller kann die Versagung abwenden, in dem er sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten auch die Mehrkosten bis zur tatsächlichen Höhe der besonderen Aufwendungen zu tragen.
- (4) Sind die Gründe nach Abs. 3, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wärme für Verwendungszwecke gem. § 1 Abs. 3 verbraucht wird, ist vorbehaltlich der § 5 Abs. 3 und § 7 verpflichtet, das Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Die Verpflichtung nach Satz 1 entsteht, sobald die zur Fernwärmeversorgung bestimmten Leitungen betriebsfertig hergestellt sind.
- (2) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke sind vorbehaltlich des § 7 verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf für Verwendungszwecke gem. § 1 Abs. 3 aus der Fernwärmeversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang).
- (3) Der Wärmeversorger kann Hausanschlusskosten im Rahmen eines mit dem Eigentümer abzuschließenden Anschlussvertrages erheben.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage und der Verpflichtung zur Benutzung derselben nach § 6 können Grundstückseigentümer nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag befreit werden. Die Befreiung kann sowohl ganz als auch teilweise, z. B. für einzelne Anlagen, Arten von Anlagen oder Verwendungszwecke nach § 1 Abs. 3 erteilt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 gilt dem jeweiligen Eigentümer für die jeweils benannte Wärmeerzeugungsanlage als erteilt, wenn die Anlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung,
 - a. vorhanden ist oder
 - b. nachweislich beauftragt ist oder
 - c. aufgrund einer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigung errichtet werden darf.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 soll erteilt werden, soweit bei der Erzeugung der Wärmeenergie für die in § 1 Abs. 3 genannten Verwendungszwecke keine im Hinblick auf den Satzungszweck nach § 1 Abs. 2 nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere soll eine Befreiung nach Satz 1 erteilt werden für Wärmeerzeugungsanlagen, wenn diese im Verhältnis zur nach dieser Satzung gelieferten Fernwärme zum Zeitpunkt der Antragstellung gleiche oder niedrigere jährliche Treibhausgasemissionen verursachen. Die Ermittlung der Treibhausgasemissionen erfolgt nach den Berechnungsregelungen des Energieausweises unter Anwendung der Emissionsfaktoren der Anlage 9 zu § 85 Abs. 6 GEG in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 kann für Gewerbe- und Industriebetriebe erteilt werden, die
 - a. eine andere als die lieferbare Wärme (insbesondere hinsichtlich der Qualität, z. B. Temperatur, Druck) benötigen, oder
 - b. den eigenen Bedarf zu mindestens 50 % aus der eigenen Abwärme decken.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 kann ferner erteilt werden, soweit im Einzelfall durch den Anschluss oder die Benutzung nachweislich ein mit den Satzungszielen nicht zu rechtfertigender Härtefall entsteht und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.
- (6) Die Befreiung erlischt ohne Rücksicht auf eine Befristung
 - a. im Fall einer Befreiung nach Abs. 2, wenn eine wesentliche Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt, die höhere Treibhausgasemissionen verursacht als die Fernwärmeversorgung nach dieser Satzung. Eine wesentliche Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn
 - i. die Wärmeerzeugungsanlage oder ein wesentliches technisches Bauteil dieser, insbesondere Wärmeerzeuger, ausgetauscht wird, ausgenommen ausfallbedingte Reparaturen in den Monaten Oktober bis März,
 - ii. sich durch den Wechsel des Energieträgers die Treibhausgasemissionen der Anlage erhöhen oder
 - iii. von Einzelfeuerungsstätten auf Zentralheizung oder umgekehrt umgerüstet wird.

- b. im Fall einer Befreiung nach Abs. 4 oder 5, in dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Grund der Befreiung entfällt.
- (7) Die Eigentümer sind verpflichtet, die absehbare wesentliche Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage bzw. den absehbaren Wegfall der Befreiungsgründe mit einer Frist von 3 Monaten vor deren Entstehen, jedenfalls aber unverzüglich, anzuzeigen.
- (8) In Wohn- und Aufenthaltsräumen bleibt der Betrieb von Kaminen, Kaminöfen und Kachelöfen, die mit Holz beheizt werden, auch innerhalb des Versorgungsgebietes nach § 3 dieser Satzung gestattet. Sie haben keinen Einfluss auf den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6.
- (9) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter Verwendung des auf www.stralsund.de zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Verfügung gestellten Formulars in der dort genannten Form und unter Beifügung von den dort genannten Nachweisen bei der Hansestadt Stralsund zu beantragen.
- (10) Eine Teilbefreiung für die Warmwasserbereitung in Bestandbauten soll erteilt werden, wenn die Hausanlage keine separaten Stränge für die Warmwasserversorgung aufweist. Die Teilbefreiung erlischt mit der Strangsanierung der haustechnischen Anlage.

Abschnitt IV

Verfahrensregel, Schlussbestimmungen

§ 8 Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage ist durch den Eigentümer beim Wärmeversorger zu beantragen. Bei Neubauten oder wesentlichen Änderungen im Sinne des Bauordnungsrechts ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag hat der Antragsteller alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsrechnung notwendigen Angaben entsprechend den Vorgaben des Wärmeversorgers zu machen.
- (3) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Wärmeversorgung mit Fernwärme nach der AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung - und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Wärmeversorgers in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung das Anbringen und die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Die Grundstückseigentümer sollen den Beauftragten der Stadt und des Wärmeversorgers Zutritt zu Grundstücken und Räumen gestatten, insbesondere soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a. entgegen § 6 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgungsanlage anschließt, sofern keine Befreiung nach § 7 Abs. 2 bis 5 besteht,

- b. entgegen § 6 Absatz 2 nicht den Grundwärmebedarf aus der Fernwärmeversorgungsanlage deckt, sofern keine Befreiung nach § 7 Abs. 2 bis 5 besteht und es sich nicht um einen Kamin bzw. Ofen im Sinne des § 7 Abs. 7 handelt,
 - c. entgegen § 7 Abs. 6 einen Wegfall der Befreiungsgründe nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - d. entgegen § 7 Abs. 8 falsche Angaben im Befreiungsantrag macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Zum Zweck der Optimierung der Fernwärmeplanung und Prüfung von Befreiungsanträgen werden die Hansestadt Stralsund und der Wärmeversorger die in Abs. 2 und 3 genannten Daten austauschen.
- (2) Die Hansestadt Stralsund wird dem Wärmeversorger das Prüfergebnis von Befreiungsanträgen nach § 7 mitteilen. Erhoben, verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden hierbei
- a) die Postanschrift des Grundstücks auf dem die jeweilige Anlage steht,
 - b) Art und Beschreibung der Wärmeerzeugungsanlage,
 - c) Einzelregelungen der Befreiung bzw. der Befreiungsablehnung.
- (3) Der Wärmeversorger wird der Hansestadt Stralsund vorhandene, zurückgebaute, nicht herstellbare und neu erstellte Fernwärmeanschlüsse mitteilen. Erhoben, verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden hierbei
- a) die Postanschrift des Grundstücks auf dem der Fernwärmeanschluss bestand oder besteht,
 - b) Anschlussleistung des jeweiligen Anschlusses
 - c) ggf. mitversorgte Gebäude,
 - d) Kosten des Versorgungsangebotes für die jeweilige Anlage bei Befreiungsprüfungen nach § 7 Abs. 5.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze vom 13. November 2017 (öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 11 vom 15. November 2017) außer Kraft.

Stralsund, den2023

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Lageplan zur Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund vom2023

TOP Ö 4.1

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP: 9.6

Hecken als Ausgleichsmaßnahme

Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Vorlage: AN 0053/2023

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwieweit Ackerrandstreifen und Äcker der im Eigentum der Hansestadt befindlichen Flächen für die Anlage von Hecken und anderen Landschaftselementen genutzt werden können.

Darüber hinaus ist es auch bei bereits bestehenden Ausgleichsmaßnahmen möglich, diese mit weiteren Anpflanzungen nachzurüsten und sich dies anerkennen zu lassen. Auch das soll Teil der Prüfung sein. Das Prüfergebnis zum vorliegenden Antrag wird dem Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung zur Beratung vorgelegt.

Beschluss-Nr.: 2023-VII-06-1127

Datum: 15.06.2023

Im Auftrag

gez. Kuhn

TOP Ö 4.1

Auszug aus der Niederschrift über die 06. Sitzung der Bürgerschaft am 15.06.2023

Zu TOP: 9.6

Hecken als Ausgleichsmaßnahme

Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Vorlage: AN 0053/2023

Frau Kümpers erläutert den Antrag ausführlich.

Es ist wichtig, dass Landwirten und Landwirtinnen Bäume und Hecken oder auch Biotope nicht von der förderfähigen Fläche abgezogen werden bzw. diese zu etablieren. Das Pflanzen von Hecken als Ausgleichsmaßnahme hat viele positive Aspekte, die miteinander verknüpft werden sollten.

Frau Kümpers bitte um Zustimmung.

Frau Bartel hält den Antrag für sinnvoll, wenn sichergestellt ist, dass die Pflanzungen und Pflege kontrolliert werden.

Dazu erklärt Frau Kümpers, dass zur Pflege immer derjenige verpflichtet ist, der für die Ausgleichsmaßnahme zu sorgen hat.

Herr Bauschke fragt, ob durch die Hecken nicht die Blühstreifen verschwinden, die zum einen für Biodiversität und zum anderen auch zu einer Verschönerung beitragen.

Frau Kümpers führt aus, dass landwirtschaftliche Betriebe angehalten sind, ökologische Vorrangflächen anzulegen (Blühstreifen). Die Hecken sollen aber nicht von den Landwirten und Landwirtinnen angepflanzt werden, sondern von Investoren, die zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet sind.

Die Äcker würden von Heckenpflanzungen profitieren und es würde ein schöneres Landschaftsbild entstehen.

Aufgrund des vorhandenen Klärungsbedarfs beantragt Herr Quintana Schmidt die Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung.

Herr Danter ist der Auffassung, dass die Verweisung eines Prüfauftrages in den Fachausschuss wenig Sinn macht.

Herr Dr. Zabel stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Das Prüfergebnis zum vorliegenden Antrag wird dem Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung zur Beratung vorgelegt.

Herr Quintana Schmidt zieht den Verweisungsantrag daraufhin zurück. Frau Kümpers signalisiert, die von Herrn Dr. Zabel beantragte Änderung in ihren Antrag mit aufzunehmen.

Herr Schulz stellt den Antrag mit der Änderung zur Abstimmung.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwieweit Ackerrandstreifen und Äcker der im Eigentum der Hansestadt befindlichen Flächen für die Anlage von Hecken und anderen Landschaftselementen genutzt werden können.

Darüber hinaus ist es auch bei bereits bestehenden Ausgleichsmaßnahmen möglich, diese mit weiteren Anpflanzungen nachzurüsten und sich dies anerkennen zu lassen. Auch das soll Teil der Prüfung sein. Das Prüfergebnis zum vorliegenden Antrag wird dem Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung zur Beratung vorgelegt.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2023-VII-06-1127

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 28.06.2023